



Abrechnung

Wir hoffen, Sie haben den Jahreswechsel und die damit verbundenen Feiertage gut überstanden und möchten Ihnen jedenfalls ein kräftiges Prosit und viel Erfolg für 2017 wünschen.

Beiliegend senden wir den Leitfaden zum s Bürokrieg 2017, der Ihnen über sämtliche Hindernisse im Kaskobereich hilft. Ebenfalls beiliegend finden Sie die s Endabrechnung 2016.

Sollten Sie noch keinen Einziehungsauftrag durchgeführt haben, ersuchen wir um Einzahlung mit beiliegendem Erlagschein binnen 10 Tagen.

Haushalt & Eigenheim

Die häufigsten Irrtümer rund um die Versicherung der eigenen vier Wände

„My home is my castle“, heißt es bei den Briten. Doch die eigenen vier Wände sind auch den Österreichern ein Herzensanliegen: zwei von drei Österreichern wohnen im eigenen Haus oder in einer Eigentumswohnung, wie eine Umfrage von GfK Austria unter 1000 Personen zwischen 20 und 80 ergab. Was den Versicherungsschutz betrifft, sind Irrtümer und falsche Vorstellungen weit verbreitet.

Grundsätzlich sind die eigenen vier Wände durch die Eigenheim- und/ oder Haushaltsversicherung geschützt. Welche Versicherung was deckt, lässt sich am besten mit einem Gedankenspiel erklären: Stellen Sie Ihr Heim gedanklich ohne Dach auf den Kopf. Alles, was dabei herausfällt, also das gesamte Inventar, ist von der Haushaltsversicherung gedeckt: Möbel, Geschirr, Elektrogeräte, Lampen, Teppiche, Bücher, Kleidung, etc. Eine Ausnahme von dieser Faustregel gibt es aber doch: Wertgegenstände fallen nur bedingt unter den Versicherungsschutz – davon noch später. Alles, was hingegen drinnen bleibt, ist durch die Eigenheimversicherung gedeckt: Mauern, Böden, Decken, Einbauküchen, Elektro-, Wasser- und Gasinstallationen, etc. Wer also als Mieter in eine Wohnung zieht, findet mit einer Haushaltsversicherung das Auslangen, da das Gebäude üblicherweise vom Eigentümer versichert wird. Hausbesitzer sollten eine Eigenheim- und Haushaltsversicherung abschließen, die von vielen Versicherern als Kombipaket angeboten wird. In der Haushaltsversicherung ist eine private Haftpflichtversicherung inkludiert. Sie deckt Schäden von Dritten, wenn diese der Versicherungsnehmer bzw. der in der Police versicherte Personenkreis schuldhaft verursacht hat.

Viele Versicherte gehen davon aus, dass alle Schäden im eigenen Heim oder in der Wohnung durch eine Eigenheim- und Haushaltsversicherung gedeckt sind. Im Schadensfall kommt dann oft das böse Erwachen. Denn welche Schäden versichert sind, hängt vom Deckungsumfang der jeweiligen Versicherungspolize ab. Versichert sind in der Regel in der Eigenheimversicherung Schäden durch Feuer, Sturm und Leitungswasser, in der Haushaltsversicherung zusätzlich noch Einbruchsdiebstahl und Beraubung sowie Glasbruch.

Irrtum Nr. 1:

Am wichtigsten ist eine niedrige Prämie Hauptsache billig kann sich bitter rächen – denn wichtiger als die Höhe der Prämie ist der Leistungsumfang der Police. Auch die Höhe der Versicherungssumme und eventuelle Selbstbehalte sollten vor Abschluss einer Eigenheim- und/oder Haushaltspolize genau überlegt werden. Ein umfassendes Beratungsgespräch mit einem Versicherungsexperten ist daher besonders wichtig. Wir raten dazu, folgende Klauseln in Ihrer Police einzuschließen:

- **Neuwertklausel:** Sie garantiert, dass der Versicherer im Schadensfall den Neuwert statt des Zeitwerts ersetzt.
- **Grobe Fahrlässigkeit:** Viele Eigenheim- und Haushaltsversicherungen bieten heute den Einschluss grober Fahrlässigkeit.
- **Unterversicherungsverzicht:** Diese Klausel verhindert Leistungskürzungen, wenn der tatsächliche Wert die Versicherungssumme übersteigt.

Irrtum Nr. 2:

Bei einem Einbruch ersetzt der Versicherer alle gestohlenen Gegenstände Wertgegenstände wie etwa Schmuck, Spargbücher, Bargeld, Wertpapiere, Gold und Silbermünzen oder Briefmarkensammlungen sind nur bedingt durch eine Haushaltsversicherung gedeckt. Die Höchstgrenzen für den Ersatz sind von der Art der Verwahrung abhängig. Am geringsten fällt logischer Weise der Schadenersatz für Wertgegenstände aus, die offen in den Wohnräumen oder in unversperrten Möbeln liegen, am höchsten für Wertgegenstände, die in einem Safe verwahrt werden. Doch auch bei der Verwahrung in Safes gelten – je nach Sicherheitsklasse – genau definierte Obergrenzen. Vorsicht: Ist die Wohnung oder das Haus auch nur für kurze Zeit unbeaufsichtigt, müssen die Fenster verschlossen und die Türen versperrt werden. Sonst kann der Versicherer die Leistung verweigern. Mehr darüber auch in unserer Rubrik „Vorsicht Fallen“. Unser Tipp: Verwahren Sie Bargeld und Schmuck in einem Bankschließfach und dokumentieren Sie teure Sachwerte mit Fotos. Damit lässt sich nach einem Einbruch sowohl die kriminaltechnische Aufarbeitung als auch die versicherungstechnische Schadensabwicklung leichter bewerkstelligen.

Irrtum Nr. 3:

Die Eigenheim- und Haushaltsversicherung haftet für alle Wasserschäden Gedeckt sind in der Regel nur Schäden, die durch Leitungswasser entstehen, etwa durch eine defekte Waschmaschine oder einen Geschirrspüler. Schäden durch Hochwasser, Oberflächenwasser oder Vermurung sind in der Regel in der Grunddeckung mit Obergrenzen zwischen 4.000 und 10.000 Euro enthalten. Die Summen können bei ausgesuchten Versicherern gegen Aufpreis erhöht werden. Vorsicht: Versicherte haben in Zusammenhang mit Leitungswasser Pflichten! Dazu zählt beispielsweise, den Haupthahn der Wasserleitung zu schließen, wenn das versicherte Gebäude länger als 72 Stunden unbewohnt ist und in der Frostperiode dafür zu sorgen, dass wasserführende Leitungen nicht einfrieren und beim Auftauen defekt werden können. Ein Tipp: Bitte kontaktieren Sie uns, wenn sich durch Neuanschaffungen der Wert Ihres Wohnungsinventars erhöht oder wenn Sie nachträglich Investitionen an Ihrem Haus tätigen, wie z. B. eine Photovoltaikanlage oder einen Pool anschaffen.

Gericht

OGH urteilt: Eine ins Schloss gefallene Tür ist nicht versperrt!

Wer seine Haus- oder Wohnungstür nur ins Schloss fallen lässt, aber nicht versperrt, riskiert im Fall eines Einbruchs den Versicherungsschutz. Das bestätigt ein aktuelles Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH).

Im Juni 2014 waren unbekannte Täter über die Haustür in ein Reihenhaus eingedrungen und hatten dort reiche Beute gemacht. Der Hausbesitzer wendete sich nach dem Einbruch an seine Haushaltsversicherung und begehrte Schadenersatz für die gestohlenen Gegenstände – insgesamt 21.000 Euro. Bei den polizeilichen Erhebungen stellte sich allerdings heraus, dass die Haustür nur zugezogen und nicht – wie in den Versicherungsbedingungen angeführt – mit einem Schlüssel versperrt worden war. Der Versicherer berief sich auf die Versicherungsbedingungen. Dort heißt es: „Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch nur für kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind sie zu versperren ...“. Die Versicherung argumentierte, der Versicherte habe die Obliegenheit zum Versperren der Tür grob fahrlässig verletzt und lehnte daher eine Schadenszahlung ab. Der Hausbesitzer beschritt den Weg durch die gerichtlichen Instanzen, hatte aber keinen Erfolg. Der OGH schloss sich der Rechtsmeinung des Versicherers an und bestätigte die Urteile des Erst- und des Berufungsgerichts. Das Wort „Versperren“ könne nur als aktive Handlung im Sinn des Umdrehens des Schlüssels im Schloss verstanden werden. Das Nichtversperren der Tür sei als grob fahrlässig einzustufen.

Der Reihenhausbesitzer blieb daher auf seinem Schaden sitzen.

Unser Tipp: Eine Haus- oder Wohnungstüre zu versperren dauert nur ein paar Sekunden. Dieser geringe Zeitaufwand lohnt sich, wenn es um den Versicherungsschutz Ihrer eigenen vier Wände geht! Urlaubszeit ist Einbruchszeit, machen Sie es Einbrechern nicht zu leicht:

- Räumen Sie Einstiegshilfen wie Leitern, Gartenmöbel, Tonnen etc. weg.
- Ein überquellender Briefkasten und Werbesendungen an der Tür haben Signalwirkung. Bitten Sie Nachbarn oder Verwandte regelmäßig den Postkasten zu entleeren.
- Kündigen Sie Ihren Urlaub nicht am Anrufbeantworter oder in sozialen Netzwerken an.
- Vergessen sie nicht, alle Türen zu versperren und Fenster zu verschließen. Schlüssel haben unter der Fußmatte oder in Blumentöpfen nichts verloren.

Gerne prüfen wir die Polizzen Ihrer Eigenheim- und Haushaltsversicherung und sorgen gemeinsam mit Ihnen für optimalen Versicherungsschutz.

SHV Team

Frau Liess Claudia (Sekretariat; Vertrieb)

T 01/260 61 10

Herr Liess Marcel (Geschäftsführer, Versicherungsmakler)

Herr Baumgartner Martin (Referent Maklerbüro)

T 01/260 61 13

Frau Schütz Urszula (Sekretariat Referent Maklerbüro)

T 01/260 61 11

FAX 01/260 61 20

E-Mail: office@wit-shv.at oder m.liess@wit-shv.at

www.wit-shv.at

ÖFFNUNGSZEITEN

MO - DO 8.30 - 16.00 UHR FR 8.30 - 12.00 UHR